

HYGIENE- UND VERHALTENS- EMPFEHLUNGEN DES BTV

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

Aus der am 3. März verabschiedeten Verordnung für den Freistaat Bayern und den allgemeinen Hygieneanforderungen lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensempfehlungen für Tennisanlagen ableiten. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, einen Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Auf der Anlage ist, von allen Personen ab 15 Jahren, eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Kindern zwischen sechs und 15 Jahren ist eine »Alltagsmaske« ausreichend. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden.

WAS SOLLTEN VERANTWORTLICHE FÜR TENNISANLAGEN BEACHTEN?

Die Informationen »**Was müssen Spieler und deren Erziehungsberechtigte beachten?**« sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z. B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc. Gleiches gilt für zukünftige Aktualisierungen dieser Hygiene- und Verhaltensempfehlungen.

Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte von

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes). Vereine sind in der Lage auf Anfrage der Behörden ein Hygienekonzept vorzulegen, das auch den Umgang mit positiv getesteten Personen oder Personen beinhaltet, die auf der Anlage oben genannte Symptome entwickeln.

Die Anzahl der Personen, die gemeinsam trainieren dürfen ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. Das **Training** muss kontaktlos erfolgen, das heißt, es darf keine Demonstration am Schüler stattfinden, und die Spieler müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Es liegt in der Einschätzung des Trainers, Kindergruppen gegebenenfalls auf eine geringere Anzahl zu reduzieren und entsprechende Trainingsformen zu wählen, um dies zu ermöglichen.

Umkleiden und Duschen dürfen je nach Inzidenzwert (siehe BTV-Stufenplan) unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Es muss ein Lüftungskonzept vorliegen. WCs sind geöffnet. Es ist immer für ausreichende Menge an **Einmal-Handtüchern und Seife** im Spender zu sorgen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit **Desinfektionsmitteln** bereitzuhalten.

Ein **Desinfektionsmittelspender** im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

Die **Öffnung der Tennishallen** ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. Räume der Clubanlage, die nicht zum Sport genutzt werden, dürfen nur dazu genutzt werden, um z. B. Sportgeräte (Ballkörbe etc.) zu holen und zurückzubringen, Buchungssysteme zu bedienen oder für andere zum Spielbetrieb zwingend notwendige, kurzzeitige Tätigkeiten. Diese Nutzungsbeschränkungen müssen Personal, Mitgliedern und Gästen in geeigneter Weise (siehe oben) mitgeteilt werden.

Die Öffnung der **Außengastronomie** ist je nach Inzidenzwert im BTV-Stufenplan ersichtlich. **Innengastronomie** ist geschlossen. Ein Verkauf von Speisen und Getränken »to go«, z. B. zum Verzehr während des Spiels oder zur Mitnahme nach Hause ist grundsätzlich erlaubt. Es gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte der Gastronomie.

Auf den Plätzen ist dafür zu sorgen, dass die Bänke mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt werden. Vier Stühle eignen sich gegebenenfalls besser, als zwei Bänke.

Wo möglich, sollte sichergestellt werden, dass wenige Gegenstände von mehreren Personen genutzt werden. Jeder Trainer sollte z. B. seinen eigenen Ballkorb/-wagen verwenden, Sammelrohre für Bälle sollen nicht benützt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Materialien beim Nutzungswechsel desinfiziert oder gründlich gereinigt werden.

Um eventuelle **Infektionsketten** nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller anwesenden Personen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, **Adresse**, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. Beim offiziellen BTV-Wettkampfbetrieb ist die Dokumentation der Teilnehmer durch die BTV-Systeme gewährleistet.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Empfehlungen. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensempfehlungen eingehalten werden. Nur so ist gewährleistet, dass es zu keiner Wiederverbreitung der Infektionen kommt und die nun erfolgte Freigabe des Tennissports weiter Bestand hat und weitere Lockerungen folgen können. Anlagenbetreiber sind dafür verantwortlich je nach regionalen Infektionszahlen die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten zu kommunizieren. Die Bestimmungen sind im BTV-Stufenplan ersichtlich. Die Infektionszahlen sehen Sie auf der Seite des RKI: www.lgl.bayern.de (QR Code).

